OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-701204/2/BP/CK**

Datum: **Linz, 26. August 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des S B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M F, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. Juli 2021, GZ: BHVB/92117006478/21, betreffend Abweisung des Ansuchens um Teilzahlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird unter der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat:

„Der auf die verhängte Geldstrafe abzielende Antrag auf Teilzahlung von monatlich EUR 200,00 wird als unbegründet abgewiesen; der hinsichtlich der Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gestellte Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

B. den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ist aufgrund eines wegen Verletzung des § 120 Abs 1a Fremdenpolizeigesetz gegen ihn verhängten Straferkenntnisses vom 29. November 2019, GZ: VStV/919300796610/2019, verpflichtet, eine Geldstrafe iHv EUR 2.500,00 zuzüglich Kosten zu bezahlen (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Tage).

I.2. Mit E-Mail vom 14. Juli 2021 suchte der rechtsfreundlich vertretene Bf um Bewilligung der Ratenzahlung iHv EUR 200,00 monatlich zur Begleichung des offenen Betrages von EUR 2.500,00 zuzüglich Kosten iHv EUR 361,40 bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) an und wies darauf hin, dass der Vollzug einer Freiheitsstrafe einen massiven Grundrechtseingriff darstelle und demgemäß nur das äußerste Mittel darstellen solle. Er sei im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten bereit die Geldstrafe zu bezahlen. Es liege demnach keine „Uneinbringlichkeit" und damit auch keine Voraussetzung für die Vollziehung der Ersatzfreiheitsstrafe vor.

I.3. Die belangte Behörde bot mit E-Mail vom 15. Juli 2021 die Zahlung in drei Raten à EUR 953,80 an, woraufhin der Bf mit E-Mail vom 19. Juli 2021 angab, diese Raten nicht bezahlen zu können und daher den Antrag für monatliche Raten iHv EUR 200,00 wiederholte.

I.4. Mit E-Mail vom 19. Juli 2021 wies die belangte Behörde den Bf darauf hin, dass sie den Antrag auf Teilzahlung abweisen müsse, da die rechtsfreundliche Vertretung telefonisch mehrmals darauf hingewiesen habe, dass der Bf an einen Dritten gebunden sein werde, um die Rate zu begleichen und berief sich hierbei auf eine VStG-Kommentarmeinung.

I.5. Mit Bescheid vom 19. Juli 2021, GZ: BHVB/92117006478/21, wies die belangte Behörde das Ansuchen des Bf gemäß §§ 54a und 54b VStG ab. Begründend führte diese aus, dass der rechtsfreundliche Vertreter des Bf die Behördenvertreterin mehrmals darauf hingewiesen habe, dass der Bf an einen Dritten gebunden sein würde, die Rate zu begleichen und bereits ein negatives Ergebnis der Fahrnisexekution vorhanden sei.

I.6. Mit Schreiben vom 22. Juli 2021 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und beantragte zugleich die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde. Er führte unter anderem aus, dass es ihm durch die Unterstützung eines Bekannten möglich wäre, monatlich EUR 200,00 zurückzuzahlen.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Handlung konnte im Hinblick auf § 44 Abs 3 VwGVG abgesehen werden.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. bis I.6. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl 52/1991 idF BGBl I 58/2018, lautet:

„Vollstreckung von Geldstrafen

§ 54b.

(1) Rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen sind binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

(1a) Im Fall einer Mahnung gemäß Abs. 1 ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

(1b) Als Grundlage für die Einbringung der vollstreckbar gewordenen Mahngebühr ist ein Rückstandsausweis auszufertigen, der den Namen und die Anschrift des Bestraften, den pauschalierten Kostenbeitrag und den Vermerk zu enthalten hat, dass der Kostenbeitrag vollstreckbar geworden ist. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896.

(2) Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

(3) Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist."

III.2. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl I 33/2013 idF BGBl I 109/2021, lautet:

„Aufschiebende Wirkung

§ 13.

(1) Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat aufschiebende Wirkung.

[...]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 54b Abs 3 VStG hat die Behörde einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird.

Die Anwendung des Abs 3 setzt voraus, dass die Geldstrafe an sich einbringlich (der Bestrafte mithin zahlungsfähig) ist. Die Einbringlichkeit muss beim Bestraften selbst gegeben sein. Die Bereitschaft der Gattin eines Bestraften, eine Ratenzahlung zu übernehmen, sah der Verwaltungsgerichtshof etwa nicht als geeignet an, die Einbringlichkeit der Geldstrafe darzutun (VwGH 23.01.1991, 90/02/0211). Im Falle der Uneinbringlichkeit ist nach Abs 2 vorzugehen und die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen und nicht Aufschub zu gewähren (VwGH 08.09.1995, 95/02/0032; 24.06.2008, 2005/17/0078).

Durch die Darlegung der belangten Behörde, wonach der Rechtsvertreter des Bf mehrfach erwähnt habe, dass der Bf bei der Begleichung der Raten an einen Dritten gebunden sein werde, steht unzweifelhaft fest, dass die Einbringlichkeit nicht beim Bf selbst vorliegt. Dies bestätigt der Bf auch in seiner Beschwerde, in der er unter anderem ausführte, dass es ihm durch die Unterstützung eines Bekannten möglich sei, Teilbeträge von EUR 200,00 monatlich zu zahlen. Zudem verlief auch eine Fahrnisexekution beim Bf negativ. Da somit ein Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe beim Bf vorliegt, liegt kein Anwendungsfall des § 54b Abs 3 VStG vor und war der Antrag des Bf auf Teilzahlung abzuweisen.

Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass § 54b Abs 3 VStG nicht auf die Vollstreckung der Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens anzuwenden ist; in Ansehung der Kosten ist daher die Bewilligung eines Aufschubs oder einer Ratenzahlung unzulässig (vgl VwGH 23.11.2016, Ra 2016/04/0114).

Insofern wäre der die Kosten betreffende Teil des Antrags auf Ratenzahlung von der belangten Behörde als unzulässig zurückzuweisen gewesen, weshalb im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden war.

IV.2. Hinsichtlich des Antrags des Bf auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist auszuführen, dass gem § 13 Abs 1 VwGVG eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung hat und eine solche auch nicht von der belangten Behörde ausgeschlossen wurde.

Da das gewünschte Ergebnis des Antrags bereits ex lege vorliegt und eine Antragsbedürftigkeit daher nicht gegeben ist, war der Antrag mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree